

## **Beschlussvorlage**

Federführende Dienststelle : **Finanzverwaltung**

Vorlagennummer : **Amt 20/027/2017**

Aktenzeichen : **Amt 20 / IB**

### **Beratungsfolge:**

Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Stadtrat	öffentlich

### **Beratungspunkt:**

**Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2018 und Erlass einer Hebesatzsatzung**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) zu erheben sind. Der jeweilige Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Zuletzt im Rahmen einer Hebesatzsatzung wurden durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die nachstehenden Hebesätze für das Jahr 2017 beschlossen:

Grundsteuer A = 340 v.H. (1986-2011 = 270 v.H., 2012-2014 = 280 v.H., 2015 = 300 v.H.)  
Grundsteuer B = 445 v.H. (1992-1994 = 330 v.H., 1995-2011 = 350 v.H.,  
2012-2014 = 360 v.H., 2015 = 380 v.H., 2016 = 420 v.H.)  
Gewerbesteuer = 450 v.H. (1986-2000 u. 2005-2015 = 430 v.H. / 2001 bis 2004 = 408 v.H.,  
2016 = 445 v.H.).

Anlass für die Rücknahme des Gewerbesteuer-Hebesatzes in den Jahren 2001 bis 2004 um 22 Hebesatzpunkte war das Gesetz zur Senkung von Gewerbesteuerhebesätzen vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 422), das den Ausgleich der Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer infolge Senkung der Gewerbesteuerhebesätze beinhaltete. Im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2005 wurde dieses Gewerbesteuer-senkungsprogramm mit Ablauf des Jahres 2004 beendet, was angesichts der defizitären Haushaltslage der Stadt die Wiederanhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf den vormaligen Stand erforderlich machte.

Bei der nun anstehenden Entscheidung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2018 ist zunächst der unmittelbare Einfluss der Hebesätze auf die Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen vor dem Hintergrund notwendiger Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung zu sehen.

Darüber hinaus müssen die weiteren Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 11 K FAG als einem der Faktoren zur Bemessung der Schlüsselzuweisungen, wird der gewogene Landesdurchschnitt der Hebesätze im zweit vorangegangenen Jahr zugrunde gelegt.

Dies hat zur Folge, dass bei darunter liegenden eigenen Hebesätzen höhere Einnahmen angerechnet werden, als tatsächlich zu verzeichnen waren, was letztlich zu verminderten Schlüsselzuweisungen führt.

Andererseits bleiben Einnahmen im Finanzausgleich anrechnungsfrei, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Das Problem liegt jedoch darin, dass z.B. die Hebesätze des Jahres 2018 beschlossen werden müssen, lange bevor der gewogene Landesdurchschnitt dieses Jahres feststeht.

Es ist deshalb notwendig, die Entwicklung des gewogenen Landesdurchschnittes zu beobachten und ggfls. die eigenen Hebesätze vorausschauend anzupassen, da eine rückwirkende Korrektur nicht möglich ist.

Der Hebesatz-Vergleich sieht derzeit wie folgt aus:

Hebesatz v.H.	*2014		*2015		*2016		*2017		*2018	
	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.
	Ottw.	La.Du.	Ottw.	La.Du.	Ottw.	La.Du.	Ottw.	La.Du.	Ottw.	La.Du.
Grundst.A	280	258	300	274	340	285	340	?	?	?
Grundst.B	360	363	380	380	420	408	445	?	?	?
Gewerbest.	430	416	430	422	445	434	450	?	?	?
maßg. Finanz- ausgleichsjahr		*2016		*2017		*2018		*2019		*2020

Die Hebesätze der Stadt Ottweiler liegen sowohl bei den Grundsteuern A und B als auch bei der Gewerbesteuer im Jahr 2016 über dem gewogenen Landesdurchschnitt.

Lt. tel. Anfrage beim Landesamt für zentrale Dienste -Abt. A / Statistisches Amt- wurden im laufenden Jahr 2017 (bis 30.06.) landesweit Hebesatz-Anpassungen vorgenommen. Dies steht einerseits in Zusammenhang mit der Verpflichtung einer zunehmenden Anzahl von Kommunen zur Aufstellung von Haushaltssanierungsplänen. Daneben tragen sowohl das auf dem Konsolidierungserlass vom 3. Juni 2015 basierende neue Berechnungsverfahren zum Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites als auch das 2015 veröffentlichte Gutachten von Prof. Martin Junkernheinrich dazu bei, dass der zwischenzeitlich zu verzeichnende Trend kontinuierlicher Hebesatz-Erhöhungen auch in den kommenden Jahren anhalten bzw. sich noch verstärken wird.

Inwieweit der gewogene Landesdurchschnitt die Hebesätze der Stadt Ottweiler im Jahr 2017 bzw. auch im kommenden Haushaltsjahr erreichen wird, hängt sowohl von den Hebesatz-Anpassungen als auch von den Veränderungen des jeweiligen Ist-Aufkommens in den einzelnen Kommunen ab. Die größeren Städte (insbesondere Saarbrücken) haben dabei den meisten Einfluss auf die Bemessungsgrundlage.

Für die Stadt Ottweiler besteht aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 82 a KSVG seit dem Haushaltsjahr 2011 die Verpflichtung zur Durchführung von Haushaltsverbesserungsmaßnahmen. Seit dem Haushaltsjahr 2012 muss ein Haushaltssanierungsplan erstellt werden. Der Umfang der jährlich zu erbringenden Sanierungsmaßnahmen richtete sich bis zum Haushaltsjahr 2015 nach der sog. „Bezugsbasis“, die für die Stadt Ottweiler in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt im Zeitraum 2011 bis 2015 gleich bleibend auf 1,3 Mio. € beziffert wurde. Ab dem Haushaltsjahr 2016 steht nunmehr der Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites im Fokus. Bei der diesbezüglich vorzunehmenden Berechnung (Konsolidierungserlass vom 03.06.2015 in seiner derzeit gültigen Fassung) gelten Anhebungen im Bereich der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer B und Gewerbesteuer) bereits ab dem Jahr der Anpassung als Sanierungsbeiträge und tragen insoweit direkt zur Defizit-Reduzierung bei.

Ungeachtet der Einführung neuer Berechnungs-Modalitäten ist es bei der bestehenden Defizitsituation im Ergebnishaushalt ohnehin angezeigt, neben einer absolut sparsamen Haushaltsführung auch alle Einnahmemöglichkeiten in vertretbarem Maße auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere auch für die Realsteuer-Einnahmen, die, wie bereits erwähnt, im Finanzausgleich anrechnungsfrei bleiben, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Zehn Prozent-Punkte beispielsweise würden - gemessen am aktuellen Aufkommen - bei der Grundsteuer A rd. 1.200 €, bei der Grundsteuer B rd. 36.000 € (Mehrbelastung bei einem Einfamilienhaus in der Regel unter 10 €/Jahr) bzw. bei der Gewerbesteuer rd. 40.000 € ausmachen.

Der vom Rat in seiner Sitzung am 30.03.2017 beschlossene Haushaltssanierungsplan für den Zeitraum 2017 bis 2020 sieht zunächst für die Jahre 2018 bis 2020 keine Hebesatz-Anpassungen vor. Gegenüber den im November 2016 vorgegebenen Daten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (MdI) zur so genannten Normalentwicklung (in der Regel 4-Jahres-Durchschnittswerte) der Normalfaktoren (Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Einkommen- und Umsatzsteuer-Anteile, Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage) im neuen Berechnungsverfahren zur Haushaltsanierung haben sich die im November 2017 aktualisierten und fortgeschriebenen Daten für den Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2021 in Bezug auf das Haushaltsjahr 2018 um 109 T€ verschlechtert. Diese Entwicklung steht insbesondere vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit zu verzeichnenden erheblichen Anstieg der Kreisumlage aufgrund gestiegener Sozial- und Jugendhilfekosten.

Der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung mit den aktuellen Hebesätzen der saarländischen Kommunen ist u.a. zu entnehmen, dass im ersten Halbjahr 2017 wiederum von 19 Städten und Gemeinden im Bereich der Grundsteuer B Hebesatz-Erhöhungen in einer Spanne von bis zu 230 Punkten (Gemeinde Gersheim von 450 v.H. auf 680 v.H.) vorgenommen worden sind. Im Gewerbesteuer-Bereich erfolgten Anpassungen durch 16 Städte und Gemeinden in einer Spanne von bis zu 30 Punkten (Kreisstadt Homburg von 410 v.H. auf 440 v.H.). Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird das in nicht unerheblichem Maße Auswirkungen haben auf die Steigerung der Werte des gewogenen Landesdurchschnitts (hier insbesondere auch die erfolgten Anpassungen in Völklingen und Saarbrücken).

Vor dem Hintergrund der vorstehend geschilderten Entwicklung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, sowohl im Bereich der Grundsteuer B als auch im Gewerbesteuer-Bereich die Hebesätze zum 01.01.2018 anzupassen und folgende Anhebungen vorzunehmen:

Grundsteuer B	von 445 v.H.	auf	460 v.H.
Gewerbesteuer	von 450 v.H.	auf	455 v.H.

Zwar sind die Steuerpflichtigen zur Leistung von Vorauszahlungen aufgrund des Vorjahresbescheides verpflichtet. Damit aber zum frühest möglichen Zeitpunkt Abgabenklarheit besteht und die Steuerbescheide 2018 auch vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung erteilt werden können, wird der Erlass einer Hebesatzsatzung empfohlen.

Unter der Voraussetzung konstanter Rahmenbedingungen gegenüber der bisherigen Finanzplanung und vor dem Hintergrund bereits beschlossener Gebührenanpassungen sowie der Anpassung von Haushaltsansätzen an aktuelle Erfordernisse kann damit die vorgegebene Defizit-Obergrenze für das kommende Haushaltsjahr eingehalten werden.

Bereits an dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass in Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplanes 2018 und des Haushaltssanierungsplanes für die Jahre 2018 bis 2021 mögliche weitere Hebesatz-Anpassungen mit in Erwägung gezogen werden müssen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat \_\_\_\_\_, die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2018 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A = 340 v.H.,

Grundsteuer B = 460 v.H.,

Gewerbsteuer = 455 v.H.

und die als Anlage 2 beigefügte Hebesatzsatzung zu erlassen.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Aufstellung über Realsteuer-Hebesätze der saarländischen Kommunen

Anlage 2: Realsteuerhebesatz-Satzung der Stadt Ottweiler für das Jahr 2018